

## §. 11.

Tritt einer der §. 10 angegebenen beiden Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner, oder in dessen Concurs nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besizer einer derselben unterworfenen Sache. Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besizer binnen sechs Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtigt wird, die hypothekarische Klage anzustellen, sofern nicht etwa, vor dem Ablaufe solcher Frist, ein Concurs zu dem Vermögen des gedachten Besizers entsteht.

## §. 12.

Gegen einen, in Vermögeit der Vorschriften im §. 4—11, eingetretenen Verlust der stillschweigenden Hypothek ist niemals die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

## §. 13.

Der Wegfall des stillschweigenden Pfandrechts, nach §. 4—11, hat die Erlöschung des persönlichen Klagrechts nicht zur Folge.

## §. 14.

Hienächst soll künftighin in Concursen folgenden Gläubigern ein persönliches Vorzugerecht vor den chirographarischen Creditoren zustehen:

Verfällliche  
Vorzugsrechte  
einiger Perso-  
nen vor den chi-  
rographarischen  
Gläubigern.

- 1) Minderjährigen und andern, nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10ten October 1782, Cap. XXIV. und XXV., Bevormundeten, wegen dessen, was der Gemeinschuldner, als derselben bestätiget gewesener Vormund, zu vertreten hat;
- 2) Kindern, wegen der Ansprüche, die aus der dem Gemeinschuldner, vermöge der väterlichen Gewalt, obgelegenen Verwaltung ihres Vermögens herrühren;
- 3) der Ehefrau des Gemeinschuldners, in Ansehung des eingebrachten (Dotal- und Paraphernal-) Vermögens; nicht aber wegen der vorbehaltenen Güter, und auch nicht wegen des Leibgedinges und anderer Verbindnisse;
- 4) dem Landesherrlichen Fiscus, den Landescaffen, den Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und den dazu bestimmten Stipendiencaffen, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungsanstalten, wegen der Forderungen aus einem Dienste, oder aus einer Verwaltung, oder Einnahme, die dem Gemeinschuldner für den, oder dieselben übertragen gewesen ist.